Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 13 (1906)

Heft: 37

Artikel: Aus dem Herzen der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lädagogilme Blätter.

Pereinigung des "Schweizer. Erziehungsfreundes" und der "Pädag. Monatsschrift".

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 14. Sept. 1906.

Mr. 37

13. Jahrgang.

Redaktionskommission:

hh. Rettor Reiser, Erziehungsrat, Bug, Bräsident; die hh. Seminar-Direktoren F. A. Runz, hitefirch, und Jatob Grüninger. Ridenbach (Schwyz), herr Lehrer Jos. Müller, Gohau (St. Gallen) und herr Clemens Frei zum "Storchen", Einfiedeln.
Ginsendungen sind an letteren, als ben Chef-Redaktor, zu richten,

Anserat-Aufträge aber an b.b. haasenstein & Bogler in Luzern.

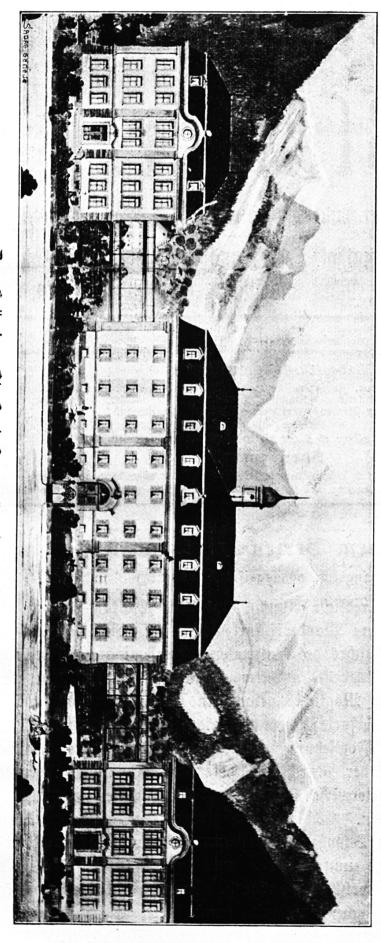
Abonnement:

Ericheint wöchentlich einmal und toftet jährlich Fr. 4.50 mit Bortogulage. Beftellungen bei ben Berlegern: Eberle & Ridenbach, Berlagshanblung, Ginfiebeln.

Aus dem Bergen der Schweiz. — 3)

(3mangelofe pabagogifche Plauberei.)

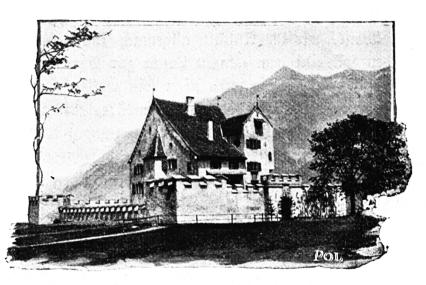
Wir hatten die redliche Absicht, mit dem Kanton Schwyz und seinem Schulwesen unsere Blauderei fortzuseten. Speziell hatte es uns Freude gemacht, die Klisches des kantonalen Lehrerseminars in Ricenbach und einzelner Schulhäufer in unferem Organe unterzubringen. haben in Sachen unfer Mögliches getan, find aber leider noch nicht in ben Gratis-Befit des erforderlichen Materials getommen, weshalb wir für bermalen auf eine Fortsetzung in bewußtem Sinne verzichten muffen. Ueber bas Schulmefen ber March und Sofe konnen wir spater berichten, ba uns verdankenswerterweise Rlisches bez. Schulhaufer freundlich in Ausficht geftellt murben. Es wird uns freuen, ju gelegener Stunde wieder in den Ranton Schwyg und zu feinem Schulwefen gurudtehren gu tonnen und zwar bas umfo lieber, weil bis bann in Sachen bes Schulgesetz-Entwurfes wohl auch unser h. Rantonsrat ein erstes Wortden wird gesprochen haben, wodurch dann dieser Entwurf zu einer Befprechung in einem Lehrerorgane reif geworben fein burfte.



So schreiten wir denn heute zu den lieben Nachbarn in Uri, die uns icon feit Monaten diverse Klisches in liebenswürdigfter Weise zur Ver= fügung geftellt ha= ben. Da ist vorab zu benennen die neue Schöpfung des Rollegiums St. Karl Borro= mäus. Das Un= ternehmen abseite der Urnerbehörden war ein ebenso weit= fichtiges als hin= dernisreiches. ist uns, als ware es geftern gewesen, daß die liberale Presse des Landes hand in hand mit der liberalen Füh= rerichaft das feltene Projekt mit allen denkbaren nur Bründen zu ber= dächtigen, ju dis= freditieren und da= mit im Reime gu erstiden suchte. Und natürlich all das im Namen der Bildung und des in Fortidrittes, beren Bann man fonft liberalerfeits

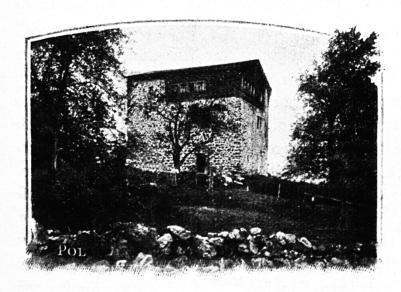
Das Kollegium St. Karl Borromäns in Altdorf, Kt. Uri.

allüberall zu stehen und zu kämpfen porgiebt. Man hat es wirklich - und namentlich bas bann, wenn man eine Oppositionspoliti= partei fcher Observanz fich sehr aut er= flären fann und sogar deren Rot. wendigfeit und Be= rechtigung mod



Schlof A Pro in Seedorf.

rein politischen Standpunkte aus anzuerkennen gewillt ist — recht oft bitter empfunden, daß eine politische Oppositionspartei sich mit solcher Heftigkeit und Hartnäckigkeit und mit solch kleinlichen Argumenten einem ersten und tiefgründigsten Projekt zur Hebung der allgemeinen Volksbildung entgegenstellen konnte. Und so hat diese Opposition gewaltsam die Sympathie verscherzt, die sie speziell in außerkantonalen Kreisen da und dort aus der Zeit ihrer Geburtsnöten her etwa genoß. Denn man mußte notwendigerweise zur Ansicht kommen, wenn man den Kampf gegen das Kollegiums-Projekt genau versolgte, man sehe oppositionellerseits im kommenden Kollegium eine Pflanzstätte von kath. Geiste und kath. Ueberzeugung, und man bekämpfe daher zielbewußt die kommende Anstalt als eine christliche, als eine katholische. Nun aber hat die Landsgemeinde das



gans Walter Fürft.

Projekt jubelnd gutgeheißen; die Kollegi=
umsgesellschaft hat sich
mutig an die finanzi=
elle Konsolidierung
des Unternehmens und
an den Um= und Aus=
bau des alten Zeug=
hauses gemacht; und
heute steht ein moder=
ner Bau da, der auch
einstige Gegner aussöh=
nen muß. Dennsieder=
mann muß sich sagen:

das Ländchen Uri ist um eine Sehenswürdigkeit reicher, und die Art und Weise, wie die Anstalt allgemach ins Leben tritt, beweist, daß sie werden soll eine dem ganzen Lande zur Ehre gereichende Lehr= und Erziehungsanstalt. Sie wird nicht sein wollen eine ständige Protestanstalt gleich einer bekannten deutschen Protestationskirche; auch nicht ein Denkzmal, das einer politischen Opposition ständig das Gewissen rütteln soll, sondern sie ist und wird sein ein lebendiges Zeugnis für den Opfersinn des braden Urnervolkes und seiner weitsichtigen Behörden, ein lebendiges Zeugnis für zähes Streben nach vermehrter und zeitgemäßer Volks= bildung abseite der Landesbehörden und ein lebendiges Zeugnis für ge=



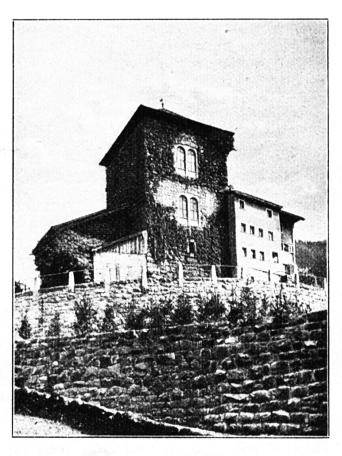
Rirche und Bwyffig:Denkmal in Bauen.

funden Weit= blick tonange= bender Männer, die durch diese Gründung der Beit vorausge= eilt und der bevorstehenden tulturellen und verfehrspoliti= ichen Entwid= lung des lieben Urnerlandchens eine geiftige Un= terlage geschaf= fen. Das Projett ift fomit geschaffen, das

Gebäude steht vollendet da, die Eröffnung der Anstalt ist auf Oktober 1906 sestgesett. Die hochw. Herren von Mariastein=Delle=Dürrnberg werden ihr Wissen und Können in den Dienst der jungen Anstalt und damit in den des Kantons llri stellen, und einige bisher an der Kantonsschule amtierende alterprobte Herren werden ins kommende Lehrperssonal eingereiht und freudig ihr ersahrungs= und kenntnisreiches Prosesssonal eingereiht und freudig ihr ersahrungs= und kenntnisreiches Prosesssonal eingereiht und freudig ihr ersahrungs= und kenntnisreiches Prosesssonal eingereiht werleben. Die Aussichten sind somit sehr günstige, und die Hoffnung auf ein ersolg= und segensreiches Wirken der jungen Anstalt eine best berechtigte, ist ohnehin die Idee auch von katholischen Spizen geistlichen und weltlichen Standes außer den Gemarkungen von Uri herzlichst begrüßt worden. Und haben Geistesmänner, wie ein

Bischof Dr. Augustinus fla. und andere, beim erften Auftauchen des hohen Bedanfens fast die Uchseln gezuckt, weil fie an die prattische Durchführung durch einen so kleinen Ranton fast nicht zu glauben vermochten, fo find heute beren Bedenken völlig gehoben, und die Bu= tunft der Unstalt ift gebor= Ihr Dasein ist ein gen. Beweis, mas ein ganger Wille für eine gute Sache im Intereffe ber Butunft eines Bolfes fann.

Der Landsgemeindebesichluß, auf dem die historische Grundlage der Anstalt ruht, datiert vom 4. Mai 1902. Er sett sich auf Art. 7 der



Meierturm in Bürglen.

Kantonsverfassung und lautet wesentlich also:

Art. 1. Es foll ein Rollegium mit fechs Gymnafialflaffen, brei Real-flaffen, einem beutschen und einem frembsprachigen Borturfe gegründet werden.



Schlöfichen Andens in Flüelen.

Die Ergänzung ber Klaffen bis zum Anschlusse an die Universität und bis zur vollen humanistischen Maturität soll, sobald es die Mittel und die Frequenz der Lehranstalt gestatten, durchgeführt werden.

Art. 2. Der Kanton besteiligt sich an den daherigen Rosten folgendermagen:

a) Er überläßt das Zeugshaus und den Schächensgrund zur Lenühung für die Zwecke des Kollegiums, unter Wahrung seines Eigentumsrechtes;

b) er bewilligt eine Summe von Fr. 220,000 für die baulichen Beränberungen und die Neubauten, einschließlich die Einfriedigung und Herrichtung des



Der Uri-Stier.

Plates, gemäß den neuesten Planen des Herrn Architett J. Müller, Kantonsbaumeister in Luzern, jedoch unter Ausschluß eines ständigen Staatsanleihens;

- c) er übernimmt die Auslagen für die Feuerassekuranz und den baulichen Unterhalt der Gebäude, soweit derselbe nach Maßgabe des Obligationenrechts dem Eigentümer zusteht;
- d) er gewährt ben bisher jahrlich an die Kantonsschule
 ausgerichteten Staatsbeitrag von Fr. 7500 dem
 Kollegium, jedoch nur für
 solange, als dieser Beitrag
 für den gedeihlichen und
 gründungsgemäßen Betrieb
 der Lehranstalt ersorderlich
 ist;
- e) er stellt bem Kollegium auf die Dauer von 30 Jahren ein Stück Pflanzland bei der Schächenbrücke zur Verfügung;
- f) er tritt dem Kollegium das Inventar und die Lehrmittel

ber Kantunsschule, sowie beren Bibliothef und Sammlungen ab, lettere unter Wahrung des kantonalen Gigentumsrechtes.

Art. 3. Weitere Leiftungen an den Bau und den Unterhalt des Rollegiums und das Risito des wetriebes besselben übernimmt der Kanton nicht.

Art. 4. Die Anschaffung und Erganzung des Inventars, der Schulgerate, ber Lehr- und Unterrichtsmittel (vorbehältlich Art. 2, litt. f), sowie der Betrieb bes Kollegiums ift Sache einer zu bilbenden Gesellschaft.

Dieselbe muß über ein hinreichendes Rapital verfügen, um die im ersten Absatz genannten Verpflichtungen bestreiten und ein allfälliges Betriebsbefizit beden zu können.

Das Rapital diefer Gesellschaft ist als Schulgut, gemäß Art. 2, litt. b bes fantonalen Steuergesetes, aufzufassen.

Bei Anschaffungen von Hausgeräten soll das einheimische Gewerbe zu gleichen Lieferungsbedingungen hinsichtlich Qualität und Preis vorab Berücksichtigung finden.

Art. 5. Der Kanton verbindet seine Leistungen an bas Kollegium mit folgenden grundsaklichen Bedingungen:

a) Die Gymnafialklassen sind in jeder Beziehung so zu organisieren und zu leiten, daß sie ben entsprechenden Klassen jener katholischer Gymnasien, welche die humanistische Maturität besitzen, gleichstehen;

b) das Kollegium soll den Charafter einer katholischen Lehr= und Erziehungsanstalt haben und steht unter dem Protektorate des hochw. Herrn

Diozesanbischofs und ber Geiftlichfeit bes Landes;

c) die Direktion ber Unstalt foll eine geistliche sein, das Lehrpersonal hingegen foll aus Mannern geistlichen und weltlichen Standes bestehen;

d) bas Rollegium foll eine öffentliche Lehranftalt fein und in wiffenschaftlichfcultechnischer Beziehung ben Anforderungen ber Zeit entsprechen;

- e) die Lehranstalt hat den Ramen "Rollegium Karl Borromaus" zu tragen. Art. 6. Der Erziehungsrat übt folgende Rechte aus:
- a) Er fest ben Lehrplan fest, im Ginverständnis mit bem Rettorate bes Rollegiums;
- b) er führt die Aufsicht über die Oeffentlichkeit der Anstalt und daß sie in wissenschaftlich-schultechnischer Beziehung den Anforderungen der Zeit entspreche:
- c) er leitet bie Prufungen;
- d) er inspiziert von Zeit zu Zeit bie Rlaffen bes Rollegiums;
- e) er ist in den Organen der Gesellschaft durch selbstgewählte, außerhalb dem Behrkörper stehende Mitglieder vertreten, und zwar in den ständigen, kleinern Rommissionen durch ein und in den ständigen größern Rommissionen ober Räten durch zwei Mitglieder. Dieselben haben Sit und Stimme. Art. 7. Der Gesellschaft wird ferner zur Pslicht gemacht:
- a) Bon unbemittelten Studierenden aus dem Kanton Uri, seien dieselben im Internate oder im Externate, tein Schulgelb zu erheben;
- b) externen urnerischen Studierenden das Recht einzuräumen, im Konvifte, gegen billige Entschäbigung, ben Mittagstisch einnehmen und die Mittags- pause zubringen zu können.
- Art. 8. Dem hochwürdigften Herrn Diozesanbischof, in seiner Gigenschaft als Protettor bes Rollegiums, bleiben vorbehalten:
 - a) Die Missio canonica für alle Lehrtrafte, welche an ber Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben;
 - b) das Betorecht gegenüber ben übrigen Lehrfräften, sofern fie keine Garantie bieten, im Sinne und Geiste ber katholischen Rirche zu wirken, und gegenüber Lehrbüchern, welche im Widerspruch mit ber kathol. Lehre stehen;
 - c) die Inspettion durch einen bif höflichen Delegierten.
- Brt. 9. Auf ben Zeitpuntt der Eröffnung des Kollegiums ist die Kantonsschule aufzuheben und treten die in der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons enthaltenen, speziell auf die Kantonsschule Bezug habenden Bestimmungen außer Kraft.
- Art. 10. Die Zinse bes Gymnasiumssondes und die Beitrage der Pfarrtirche und der untern hl. Rreuzkapelle von Altdorf an die lateinische Schule geben alsdann an das Rollegium über.
- Art. 11. Sobald die Landesgemeinde diesem Geset ihre Justimmung erteilt hat, wählt der Regierungsrat ein Initiativkomitee zur Bildung der im Art. 4 vorgesehenen Gesellschaft. In demselben sollen die Geistlichkeit des Landes und alle Gemeinden vertraten sein.
- Art. 12. Gelingt es diesem Komite nicht, innert einer Frist von zwei Jahren die Gesellschaft mit den benotigten Dlitteln zu gründen, so tritt dieses Geseh ohne weiteres außer Wirkfamkeit.

Sobald jedoch die Gesellschaft gebilbet, konstituiert und ins Handelsregister eingetragen ift, hat die Regierung die planierten Bauten in Angriff zu nehmen und durchzuführen (Art. 2, litt b)."

Soweit nun das von der Landsgemeinde, wie schon betont, freudigst angenommene Gesetz, auf dem nun die Anstalt beruht. Denn bekanntlich ist die in Art. 4 angetönte Gesellschaft längst korrekt und komplett gesichaffen und ist die Vermögenslage in dort angeköntem Sinne hinlängslich geregelt.